

Fangbestimmungen untere Dornbirnerach

Geltungsbereich:

Dornbirnerach von der **Sägerbrücke** flußabwärts auf beiden Ufern bis zur Senderbrücke. Karlesgraben (Fußnauer Kanal) unterhalb der Kläranlage. In den Seitenbächen ist das Fischen verboten.

Fanggeräte:

In der **Fliegenstrecke** (Sägerbrücke bis Möcklebrücke) ist das Fischen **nur mit der künstlichen Fliege, Fliegenrute und Fliegenschnur** gestattet. Im ganzen Revier gilt **Widerhakenverbot!** Es sind Schonhaken (ausschließlich Einfachhaken, nur eine Anbissstelle) zu verwenden, bei herkömmlichen Haken ist der Widerhaken abzuwickeln bzw. gänzlich anzudrücken!

Unterhalb der Fliegenstrecke (Möcklebrücke) sind sowohl **künstliche** wie auch **natürliche** Köder erlaubt. Es dürfen nur **Einfachhaken ohne Widerhaken** verwendet werden, **Grundangeln (auch mit dem Tirolerhölzl) ist verboten!** Es darf nur mit **einer Angelrute** mit nur **einer Anbissstelle** gefischt werden. **Köderfischnetze und -flaschen sind verboten!**

Bei jedem Fischgang ist ein geeignetes Hakenlösegerät mitzuführen.

Fangbeschränkungen:

Pro Woche (Wochenbeginn ist Montag) dürfen **maximal 4 Stück Forellen** gefangen werden. Pro Saison dürfen **insgesamt höchstens 40 Forellen** entnommen werden! Wenn die jeweilige Fangzahl erreicht ist, darf nicht mehr gefischt werden (auch nicht auf Weißfische!).

Schonmaße und Schonzeiten:

Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten mit nachstehenden Abweichungen:

Das Schonmaß der **Forellen** beträgt **25 cm**, **Nasen** sind ganzjährig zu schonen!

Von 1. 10. bis 28. (29.) 2. darf nicht gefischt werden.

Die Fischerei während der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Anlanden von Fischen:

Gemäß der Fischereiverordnung dürfen Fische, die das Schonmaß überschreiten, sowie Fische, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind, **nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt** werden. Letzteres gilt in der Dornbirnerach in erster Linie für den Döbel.

Fangstatistik:

Die Fangstatistik muß bei jedem Fischgang mitgeführt werden. Das Datum ist vor Beginn des Fischens einzutragen. Die Fangstatistik ist als Strichliste zu führen. Jeder gefangene Fisch muß unverzüglich nach dem Anlanden eingetragen werden. Sämtliche Eintragungen haben mit Tinte oder mit Kugelschreiber zu erfolgen. Die ausgefüllte Fangstatistik ist beim Lösen der Fischereiberechtigung für das Folgejahr abzugeben.

Fischereiaufsicht:

Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen genau zu überwachen. Sie sind befugt, Fanggeräte zu überprüfen und Gepäckstücke, andere Behältnisse sowie Fahrzeuge zu durchsuchen. Der Fischereiberechtigte hat die Fischereiaufseher in jeder Weise zu unterstützen, auf ihr Verlangen die Fischereiberechtigung, die Fangstatistik, die Fischereigeräte und die Fischbeute vorzuweisen sowie die verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Fischereiaufseher sind befugt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Fischereiberechtigung, Fischereigeräte sowie die Fischbeute abzunehmen.

ACHTUNG: Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigene Gefahr! Der Fischereiverein Dornbirn lehnt im Schadensfall jede Haftung ab!